

Schmutzwassergebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 286), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland in ihrer Sitzung vom 05. November 2008 die nachstehende Satzung neu beschlossen.

§ 1 Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 KAG.
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss bei:

Qn	2,5	54,00 €
Qn	6	130,00 €
Qn	10	216,00 €
Qn	15	324,00 €
bis Qn	40	864,00 €
Qn	60	1.296,00 €
bis Qn	150	3.240,00 €
> Qn	150	8.100,00 €

Verfügt das Grundstück nicht über einen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Qn 2,5 zugrunde gelegt.

- (3) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 3 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet gelten:
 - a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenschuldner dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss, wenn der Verband das verlangt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet hat, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. (3) Satz 2-4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenschuldner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge einer schadhafte Messeinrichtung die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge vom Verband unter Berücksichtigung des Schmutzwasseranfalls des Vorjahres und begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4 Höhe der Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm Schmutzwasser 3,40 Euro.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 7 Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Schmutzwassergebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die am 30.03., 30.04., 30.05., 30.06., 30.07., 30.08., 30.09., 30.10., 30.11. und 30.12. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs - sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

§ 8 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers und für die Höhe der Schmutzwassergebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 8 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.